

Regierungsratsbeschluss

vom 25. August 2020

Nr. 2020/1185

Gemeinde Welschenrohr: Güterregulierung Welschenrohr, 1. Etappe, vermessungs-technische und planerische Arbeiten, Genehmigung von neun Änderungen der Neuzuteilung

1. Ausgangslage

Die Flurgenossenschaft Welschenrohr ersucht um Genehmigung von neun Änderungen der Neuzuteilung:

1. Abtrennung von 885 m² ab der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77) und Vereinigung mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1353 der Bürgergemeinde Welschenrohr (Eigt. Nr. 19).
2. Abtrennung von 461 m² ab der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77) und Vereinigung mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90077 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74).
3. Abtrennung von 109 m² ab der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77) und Vereinigung mit der Wegparzelle GB Welschenrohr Nr. 90081 der Flurgenossenschaft Welschenrohr (Eigt. Nr. 101).
4. Abtrennung von 9 m² ab der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1432 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) und Vereinigung mit der Wegparzelle GB Welschenrohr Nr. 90081 der Flurgenossenschaft Welschenrohr (Eigt. Nr. 101).
5. Vereinigung der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1432 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90077 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74).
6. Abtrennung von 8 m² ab der Wegparzelle GB Welschenrohr Nr. 90081 der Flurgenossenschaft Welschenrohr (Eigt. Nr. 101) und Vereinigung mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90077 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74).
7. Vereinigung der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1370 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90039 (ausserhalb des Beizugsgebietes) des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74).
8. Vereinigung der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1419 von Hansruedi Schneeberger (Eigt. Nr. 66) mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1405 von Hansruedi Schneeberger (Eigt. Nr. 66).
9. Abtrennung von 16 m² ab der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90073 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) und Vereinigung mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 630 von Stefan André Marti (Eigt. Nr. 54).

Die nötigen Unterlagen liegen dem Amt für Landwirtschaft vor.

1.1 Amtliche Mitwirkung

Die amtliche Mitwirkung für die Güterregulierung Welschenrohr wurde mit RRB Nr. 2590/2004 vom 21. Dezember 2004 zugesichert.

1.2 Beizugsgebiet

Die Gründungsakten der Flurgenossenschaft Welschenrohr inklusive Plan des Beizugsgebietes wurden mit RRB Nr. 2005/1170 vom 31. Mai 2005 genehmigt. Bei der öffentlichen Auflage des Vorprojektes verlangte Josef Marti (Eigt. Nr. 54), damals Eigentümer eines Hofes am Schattenberg, eine Ausweitung des Beizugsgebietes zwecks Verbesserung der Erschliessung seines Hofes. Der Einsprache wurde stattgegeben. Das am Schattenberg erweiterte Beizugsgebiet wurde im Rahmen der Genehmigung des Vorprojektes mit RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 gutgeheissen. Mit RRB Nr. 2018/1556 vom 22. Oktober 2018 wurde in diesem Zusammenhang nochmals eine geringfügige Erweiterung des Beizugsgebietes genehmigt.

1.3 Vorprojekt

Das bereinigte Vorprojekt der Güterregulierung Welschenrohr vom 5. November 2007, mit der definitiven Beurteilung der Umweltverträglichkeit vom 18. Juni 2007 durch die Umweltschutzfachstelle, wurde vom Regierungsrat mit RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 und vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) mit Grundsatzverfügung Nr. SO 10013-6-2/0 vom 17. Dezember 2007 genehmigt und als beitragsberechtigt anerkannt.

1.4 Stand der Güterregulierung

Güterregulierungen werden etappenweise ausgeführt. Für die Güterregulierung Welschenrohr wurden bisher elf Etappen mit Regierungsratsbeschlüssen genehmigt.

Die 1. Etappe umfasst die vermessungstechnischen und planerischen Arbeiten der Güterregulierung inklusive Kostenverteilung und Abschlussarbeiten. Sie ist weit fortgeschritten, aber naturgemäss noch im Gang. Der alte Bestand und die Bonitierung sind abgeschlossen. Mit RRB Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 wurden die Neuzuteilungsakten sowie der auf den 1. November 2012 festgesetzten Besitzes- und Eigentumsübergang genehmigt. Inzwischen wurden die neuen Grundstücke vermarktet und im Grundbuch eingetragen. Die Akten zu den vorübergehenden Mehr- und Minderwerten (sogenannte "Baum- und Stangenschätzung") sowie zur Rechtsbereinigung wurden mit RRB Nr. 2018/1088 vom 3. Juli 2018 genehmigt.

Seit der Genehmigung der Neuzuteilungsakten wurden mehrmals Bauwerke bei der Projektierung oder bei der Ausführung gegenüber der ursprünglichen, der Neuzuteilung zu Grunde liegenden Planung, optimiert. Dies tangiert in einigen Fällen die Neuzuteilung. Eine geringfügige Erweiterung des Beizugsgebietes und einige Anpassungen der Neuzuteilung wurden mit RRB Nr. 2018/1556 vom 22. Oktober 2018 genehmigt. Im Zusammenhang mit den geplanten abschliessenden Wegebauten der Güterregulierung befinden sich derzeit weitere Änderungen der Neuzuteilung noch in Bearbeitung. Als Folge davon, sowie wegen weiterer Einflüsse, sind voraussichtlich mit einem separaten RRB noch zusätzliche Änderungen der Neuzuteilung zu genehmigen. Als nächstes soll der Kostenverteiler 1. Phase mit den Grundsätzen sowie der Punkttierung und den Pauschalbeiträgen für alle Kostenpflichtigen öffentlich aufgelegt werden.

In den Etappen Nrn. 2 bis 11 wurden bauliche Massnahmen der Güterregulierung Welschenrohr umgesetzt. Das Projekt für die 12. und voraussichtlich letzte Bauetappe der Güterregulierung Welschenrohr liegt im Entwurf vor.

2. Erwägungen

Seit der Genehmigung der Neuzuteilungsakten mit RRB Nr. 2012/2133 vom 5. November 2012 wurden mehrmals Bauwerke bei der Projektierung oder bei der Ausführung gegenüber der ursprünglichen, der Neuzuteilung zu Grunde liegenden Planung optimiert. Dies hat in einigen Fällen die Neuzuteilung tangiert. Als Folge davon sowie wegen weiterer Einflüsse sind nun neun Änderungen der Neuzuteilung nötig. Das Amt für Landwirtschaft hat die eingereichten Unterlagen geprüft und stellt fest:

- Sämtliche betroffenen Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen haben die sie betreffenden Grenzbereinigungspläne unterzeichnet bzw. die Anpassungen selber beantragt. Eine öffentliche Auflage der Änderungen der Neuzuteilung ist damit nicht nötig.
- Die Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr hat, gemäss § 21 Absatz 1 Buchstabe c der genehmigten Statuten, in Zusammenarbeit mit dem Projektleiter den Neuzuteilungsentwurf vorzubereiten. Sie hat die Akten zur Änderung der Neuzuteilung, zum Zeichen ihrer Zustimmung, ebenfalls unterzeichnet.
- Die beantragten Änderungen der Neuzuteilung beeinträchtigen weder die Rechte der Genossenschaft noch das Verfahren oder die Ergebnisse der Güterregulierung Welschenrohr. Sie sind mit den übrigen Massnahmen der Güterregulierung koordiniert und unterstützen die Ziele der Güterregulierung. Es bestehen keine Konflikte mit anderen Massnahmen der Flurgenossenschaft.
- Boden, welcher Gegenstand einer Güterzusammenlegung war, darf dem landwirtschaftlichen Zweck nicht entfremdet werden. Gemäss Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) unterliegen Parzellen, welche im Zeitpunkt der Beitragsverfügung nicht landwirtschaftlich genutzt oder im Rahmen des Projekts für eine nichtlandwirtschaftliche Verwendung ausgeschieden wurden, nicht dem Zweckentfremdungsverbot.

Bauliche Massnahmen im Rahmen der Güterregulierung, insbesondere die Verwendung für Wegbauten der Flurgenossenschaft, bewirken somit keine Zweckentfremdungen.

Die Teilflächen der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77) wurden schon bei der Gründung der Flurgenossenschaft und seither ununterbrochen jeweils unterschiedlich genutzt. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird nach Abtrennung mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1353 der Bürgergemeinde Welschenrohr (Eigt. Nr. 19) vereinigt und somit langfristig als landwirtschaftliche Nutzfläche gesichert. Die weiteren Teilflächen wurden nicht landwirtschaftlich genutzt; die beantragten Änderungen der Neuzuteilung bewirken insgesamt keine Nutzungsänderung und somit keine Zweckentfremdung.

Die nach Abtrennung der Teilflächen verbleibende Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77) mit einer neuen Fläche von 1'173 m² wurde schon bei der Gründung der Flurgenossenschaft und seither ununterbrochen als Lagerplatz und nicht landwirtschaftlich genutzt. Weil das Grundstück kleiner als 2'500 m² ist, unterliegt es nach Abschluss der Güterregulierung nicht mehr den Bestimmungen des bäuerlichen Bodenrechtes (BGBB; SR 211.412.11). Aufgrund von Artikel 2 Absatz 4 BGBB unterliegt es bis zum Grundbucheintrag des neuen Besitzstandes dem BGBB. Damit es frei belehnt und erworben werden kann, muss das Grundstück formell aus dem Geltungsbereich des BGBB entlassen werden. Dies erfolgt mit einer separaten Verfügung des Volkswirtschaftsdepartementes. Diese Parzelle ist somit rechtskonform und mit den Grundsätzen der Güterregulierung vereinbar. Das Amt für Landwirtschaft, Bereich Strukturverbesserung, erklärt

hiermit bereits die Zustimmung zur Entlassung des Grundstücks GB Welschenrohr Nr. 726 aus dem Geltungsbereich des BGGb.

2.1 Auswirkungen auf die Flurgenossenschaft und die Güterzusammenlegung

Die vorliegenden neun Änderungen der Neuzuteilung haben weder Auswirkungen auf das Bezugsgebiet noch auf die Zahl der Genossenschaftsmitglieder.

Durch die Vereinigung der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1432 mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90077 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) und die Vereinigung der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1419 mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1405 von Hansruedi Schneeberger (Eigt. Nr. 66) wird die Zahl der neuen Parzellen um je eine Einheit reduziert.

Durch die Vereinigung der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1370 mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90039 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) wird die Zahl der neuen Parzellen im Bezugsgebiet nicht reduziert, da letztere ausserhalb des Bezugsgebietes liegt.

Bei den weiteren sechs Änderungen der Neuzuteilung handelt es sich um Grenzverschiebungen. Die Zahl der neuen Parzellen bleibt dadurch unverändert.

Zusammenfassung: Insgesamt sind die Auswirkungen der beantragten Änderungen der Neuzuteilung auf die Flurgenossenschaft und die Güterregulierung gering. Die Zahl der Neuzuteilungsparzellen wird um zwei Einheiten reduziert. Die Zahl der Genossenschaftsmitglieder sowie das Bezugsgebiet bleiben unverändert.

2.2 Auswirkungen auf die Vermarkung

In Güterregulierungen werden im Einvernehmen mit dem für die amtliche Vermessung zuständigen Amt für Geoinformation die Grenzpunkte von Wegparzellen grundsätzlich nicht vermarktet. Eine Ausnahme bilden die Grenzpunkte aufstossender Grenzen. Die vorliegenden Änderungen der Neuzuteilung haben nur geringfügigen Einfluss auf die Vermarkung:

- Parzellen GB Welschenrohr Nrn. 726, 1353, 90077 und 90081: Als Folge der Änderungen der Neuzuteilung sind voraussichtlich acht zusätzliche Grenzzeichen nötig.
- Parzellen GB Welschenrohr Nrn. 1370 und 90039: Als Folge der Änderungen der Neuzuteilung können voraussichtlich zwei Grenzzeichen entfernt werden.
- Parzellen GB Welschenrohr Nrn. 1405 und 1419: Als Folge der Änderungen der Neuzuteilung können voraussichtlich zwei Grenzzeichen entfernt werden.
- Parzellen GB Welschenrohr Nrn. 630 und 90073: Als Folge der Änderungen der Neuzuteilung ist voraussichtlich ein neues Grenzzeichen nötig, wobei ein bestehendes Grenzzeichen entfernt werden kann.

Zusammenfassung: Insgesamt sind die Auswirkungen der beantragten Änderungen der Neuzuteilung auf die Vermarkung gering. Es sind nur wenige zusätzliche Grenzzeichen nötig. Die Einzelfälle sind mit dem zuständigen Amt für Geoinformation abzusprechen.

2.3 Auswirkungen auf den Geldausgleich (Abrechnung der Mehr- und Minderzuteilungen sowie der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte pro Eigentümer)

Der Geldausgleich der Güterregulierung Welschenrohr (Abrechnung der Mehr- und Minderzuteilungen sowie der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte pro Eigentümer) ist im Jahr 2014 erfolgt.

Die Vereinigungen der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1432 mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90077 und der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 1370 mit der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90039 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74), sowie die Vereinigung der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1419 mit der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 1405 von Hansruedi Schneeberger (Eigt. Nr. 66) haben keine Auswirkungen auf den Geldausgleich.

Die Grenzänderung zwischen der Gewässerparzelle GB Welschenrohr Nr. 90073 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) und der Parzelle GB Welschenrohr Nr. 630 von Stefan André Marti (Eigt. Nr. 54) erfolgt ohne gegenseitige Entschädigung und hat somit ebenfalls keine Auswirkung auf den Geldausgleich.

Die übrigen Grenzänderungen im Zusammenhang mit den Parzellen GB Welschenrohr Nr. 726 von Esther Albisser (-Stierli) (Eigt. Nr. 77), GB Welschenrohr Nr. 1353 der Bürgergemeinde Welschenrohr (Eigt. Nr. 19), GB Welschenrohr Nrn. 90077 und 1432 des Staates Solothurn (Eigt. Nr. 74) und GB Welschenrohr Nr. 90081 der Flurgenossenschaft Welschenrohr (Eigt. Nr. 101) erfolgen mit gegenseitigen Entschädigungen. Diese Entschädigungen (Geldausgleich) erfolgen nach dem Verkehrswert und werden über die Kasse der Flurgenossenschaft abgewickelt. Der Verkehrswert beträgt Fr. 7.00 / 100 Bonitätspunkte, wobei die Bonitätswerte aus der Güterregulierung Welschenrohr zur Anwendung kommen. Die Bonitätswerte der betroffenen Flächen sind im unterzeichneten Grenzbereinigungsplan festgehalten.

Die von den beantragten Änderungen der Neuzuteilung betroffenen Gehölzbestände sind von geringem finanziellen Wert. Auf eine diesbezügliche Anpassung der vorübergehenden Mehr- und Minderwerte wird deshalb verzichtet.

Zusammenfassung: Die beantragten Änderungen der Neuzuteilung haben teilweise geringe Auswirkungen auf den Geldausgleich der Güterregulierung Welschenrohr.

2.4 Auswirkungen auf die Rechtsbereinigung

Zurzeit sind auf allen Grundstücken im Beizugsgebiet Anmerkungen betreffend Güterregulierung Welschenrohr eingetragen. Der aktuelle Zustand muss auch bei den beantragten Anpassungen der Neuzuteilung erhalten bleiben. Die bestehenden Anmerkungen betreffend Güterregulierung Welschenrohr sind darum bei allen Grenzänderungen und Vereinigungen unverändert zu belassen.

Gemäss den mit RRB Nr. 2018/1088 vom 3. Juli 2018 genehmigten Akten zur Rechtsbereinigung besteht ein Kanalisationsleitungsrecht zu Lasten GB Welschenrohr Nr. 726 und zu Gunsten GB Welschenrohr Nr. 1353 (Beleg Amtsschreiberei: K417). Durch die beantragten Änderungen der Neuzuteilung wird diese Dienstbarkeit obsolet, da die Lage des Kanalisationsleitungsrechts nach der Grenzänderung die Parzelle GB Welschenrohr Nr. 726 nicht mehr tangiert. Daher kann dieses Kanalisationsleitungsrecht gelöscht und das Grundbuch um eine Dienstbarkeit entlastet werden.

Die beantragten Änderungen der Neuzuteilung haben keine weiteren Auswirkungen auf die Rechtsbereinigung.

Allfällige Grundpfandrechte werden von der zuständigen Amtsschreiberei beim Eintrag der Änderungen ins Grundbuch von Amtes wegen und ohne Zutun der Flurgenossenschaft bearbeitet.

2.5 Formelles

Die Verfahren zu den verschiedenen Änderungen der Neuzuteilung wurden formell richtig und umfassend durchgeführt. Von den beantragten Änderungen der Neuzuteilung sind keine Gehölzbestände in öffentlichem Eigentum betroffen. Die Akten geben zu keinen speziellen Be-

merkungen Anlass. Die beantragten Änderungen der Neuzuteilung können auch aus dieser Sicht genehmigt werden.

2.6 Besitzes- und Eigentumsübergang; Veränderungsverbot und Verfügungsbeschränkung

Gemäss § 64 Absatz 1 der Bodenverbesserungsverordnung (BoVO; BGS 923.12) erwerben die Beteiligten mit der Genehmigung der Neuzuteilung, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch, das Eigentum an den ihnen zugeteilten Grundstücken. Der Übergang erfolgt im Sinne einer Nutzungsberechtigung. Der grundbuchliche Übergang am Eigentum wird nach Durchführung der amtlichen Vermessung und gleichzeitiger Rechtsbereinigung mit dem Eintrag des neuen Besitzstandes im Grundbuch vollzogen. Diese Regelungen gelten sinngemäss für die vorliegenden Änderungen der Neuzuteilung. Nachdem der Nutzungsübergang für die Neuzuteilung am 1. November 2012 erfolgte, kann die geänderte Neuzuteilung von den Beteiligten unmittelbar ab Genehmigung der beantragten Änderungen genutzt werden.

Weitere Änderungen der Neuzuteilung befinden sich derzeit im Zusammenhang mit den geplanten abschliessenden Wegebauten der Güterregulierung noch in Bearbeitung. Als Folge davon, sowie wegen weiterer Einflüsse, sind voraussichtlich mit einem separaten RRB noch zusätzliche Änderungen der Neuzuteilung zu genehmigen. Das Veränderungsverbot gemäss § 9^{ter} des Landwirtschaftsgesetzes (LG; BGS 921.11) sowie die Verfügungsbeschränkung im Sinne von § 59 BoVO können darum, entgegen früheren Absichten, zurzeit noch nicht aufgehoben werden. Sie müssen zur Gewährleistung der Rechtssicherheit bis zur Genehmigung der weiteren Änderungen der Neuzuteilung aufrecht erhalten bleiben.

2.7 Finanzielles

Mit RRB Nr. 2007/2064 vom 11. Dezember 2007 wurden die 1. Etappe vermessungstechnische und planerische Arbeiten genehmigt und an die voraussichtlich beitragsberechtigten Kosten von 610'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 36 %, im Maximum 219'600 Franken, zugesichert.

Die im Güterregulierungsverfahren zulasten der Flurgenossenschaft anfallenden Kosten für die beantragten Änderungen der Neuzuteilung inklusive deren Auswirkungen auf die Vermarkung und die Rechtsbereinigung gehören im Rahmen der üblichen Beitragsbestimmungen zu den beitragsberechtigten Kosten der 1. Etappe. Nicht dazu gehören die eigenen Aufwendungen der übrigen Beteiligten und Betroffenen sowie ausserhalb des Güterregulierungsverfahrens bereits angefallene und noch anfallende Kosten.

3. Beschluss

Gestützt auf § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dez. 1994 (LG; BGS 921.11) sowie §§ 47, 59 und 62 ff. der kantonalen Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12):

3.1 Die von der Flurgenossenschaft Welschenrohr beantragten neun Änderungen der Neuzuteilung werden gemäss den nachfolgend aufgeführten Akten genehmigt:

- Grenzbereinigungsplan "GB 726, GB 1353, GB 1432, GB 90077, GB 90081" (Ordnungsnummer 686), 1:500, BSB + Partner, 13.05.2020
- Grenzbereinigungsplan "GB 1370, GB 90039" (Ordnungsnummer 687), 1:500, BSB + Partner, 13.05.2020
- Grenzbereinigungsplan "GB 1405, GB 1419" (Ordnungsnummer 688), 1:500, BSB + Partner, 13.05.2020

- Grenzbereinigungsplan "GB 630, GB 90073" (Ordnungsnummer 689), 1:500, BSB + Partner, 13.05.2020
- 3.2 Die Flurgenossenschaft Welschenrohr, bzw. der von ihr gewählte Technische Leiter Urs Schor, eidg.pat. Geometer im Ingenieur- und Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, wird beauftragt, der Amtschreiberei Thal-Gäu die Pläne und die zugehörigen Eigentümer- und Parzellenverzeichnisse über die neun Änderungen der Neuzuteilung in der benötigten Form und Anzahl zu übergeben. Dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, ist eine Kopie davon sowie eine Empfangsbestätigung der Amtschreiberei zuzustellen.
- 3.3 Die Flurgenossenschaft Welschenrohr, bzw. der Technische Leiter Urs Schor, eidg.pat. Geometer im Ingenieur- und Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, wird beauftragt, die aus den Änderungen der Neuzuteilung folgenden Anpassungen der Mitgliederverzeichnisse und -konten, der Vermarkung und der Rechtsbereinigung der Güterregulierung Welschenrohr vorzunehmen und die Änderungen im Einvernehmen mit dem zuständigen Amt für Geoinformation in die amtliche Vermessung Welschenrohr zu integrieren.
- 3.4 Die Flurgenossenschaft Welschenrohr, bzw. der Technische Leiter Urs Schor, eidg.pat. Geometer im Ingenieur- und Planungsbüro BSB + Partner, Oensingen, wird beauftragt, den betroffenen Grundeigentümern die sie betreffenden persönlichen Aktenauszüge mit eingeschriebener Post zuzustellen. Eine Kopie der Postaufgabebelege ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, zuzustellen.
- 3.5 Die Amtschreiberei Thal-Gäu wird beauftragt, die infolge der Änderungen der Neuzuteilung nötigen Anpassungsarbeiten unter amtlicher Mitwirkung gebührenfrei vorzunehmen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, in drei Exemplaren zu bestätigen.
- Die Anmerkungen der Güterregulierung Welschenrohr bleiben auf allen Grundstücken bestehen.
 - Die Dienstbarkeit "Kanalisationsleitungsrecht zu Gunsten GB Welschenrohr Nr. 1353 (Beleg Amtschreiberei: K417)" auf GB Welschenrohr Nr. 726 ist zu löschen.
- 3.6 Das Amt für Landwirtschaft wird beauftragt, das Grundstück GB Welschenrohr Nr. 726 aus dem Geltungsbereich des BGBB zu entlassen und gemäss Artikel 86 BGBB den Eintrag der Anmerkung "Nichtlandwirtschaftliches Grundstück ausserhalb der Bauzone" zu veranlassen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Amt für Landwirtschaft
 Amt für Landwirtschaft, Boden- und Pachtrecht
 Amt für Landwirtschaft, Direktzahlungen/Agrardaten
 Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
 Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen
 Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3) (Abt. Wald, Abt. Fischerei, FK Thal-Gäu)
 Amt für Gemeinden
 Bau- und Justizdepartement
 Amt für Raumplanung (3) (Abt. Nutzungsplanung, Abt. Natur und Landschaft)
 Amt für Umwelt, Abteilung Wasserbau
 Amt für Geoinformation
 Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal **als Auftrag**
 Amtschreiberei-Inspektorat, Bielstrasse 9, 4500 Solothurn
 Soloth. Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, Postfach, 4503 Solothurn
 Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern
 Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, Hauptstrasse 550, 4716 Welschenrohr
 Flurgenossenschaft Welschenrohr, p. A. Kassierin Pia Allemann, Angelsteinstrasse 501, 4716 Welschenrohr
 Schätzungskommission der Flurgenossenschaft Welschenrohr, p. A. Präsident Jakob Eggenschwiler, Thalstrasse 24, 4712 Laupersdorf
 BSB + Partner, Ingenieure und Planer AG, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen

Verteiler "Betroffene Grundeigentümer":

Eigt. Nr. 19 Bürgergemeinde Welschenrohr, p. A. Präsident Jürg Uebelhart, Höhenweg 476, 4716 Welschenrohr
 Eigt. Nr. 54 Stefan André Marti, Schattenberg 559, 4716 Welschenrohr
 Eigt. Nr. 66 Hansruedi Schneeberger, Schlattweg 112, 4716 Welschenrohr
 Eigt. Nr. 74 Staat Solothurn (Grundstücke im Grundbuch), Hochbauamt, Immobilien, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn
 Eigt. Nr. 77 Esther Albisser (-Stierli), Sonnhalde 18, 6024 Hildisrieden
 Eigt. Nr.101 Flurgenossenschaft Welschenrohr, p. A. Präsident Benjamin Brunner, Sollmattstrasse 74, 4716 Welschenrohr

Staatskanzlei, zur Publikation im Amtsblatt:

"Neun Änderungen der Neuzuteilung der Güterregulierung Welschenrohr werden genehmigt. Der Beschluss des Regierungsrates und die Projektakten sind während 10 Tagen beim Amt für Landwirtschaft, Hauptgasse 72, 4500 Solothurn zur Einsichtnahme aufgelegt. Diese Publikation erfolgt auch aufgrund von Artikel 97 des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1) sowie Artikel 12 und 12a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451). Das Vorhaben wird voraussichtlich mit einem Bundesbeitrag unterstützt; es handelt sich um eine Bundesaufgabe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c NHG.
 Wer zur Beschwerdeführung legitimiert ist, kann gestützt auf Artikel 12 und 12a NHG innert 10 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn Beschwerde erheben. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten."